



Brüssel, den 29.6.2018
COM(2018) 511 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer im Jahr 2017

{SWD(2018) 361 final}

INHALT

1	EINLEITUNG	2
2	MAßNAHMEN IM RAHMEN DER MAKROFINANZHILFE 2017	3
2.1	Übersicht	3
2.2	Einzelne Maßnahmen in den Empfängerländern im Jahr 2017.....	5
2.2.1	<i>Georgien</i>	5
2.2.2	<i>Jordanien</i>	6
2.2.3	<i>Republik Moldau</i>	6
2.2.4	<i>Tunesien</i>	7
2.2.5	<i>Ukraine</i>	8
2.3	Übersicht über Reformen, die durch MFA-Maßnahmen unterstützt werden	9
3	GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG DER MFA-MITTEL: OPERATIVE BEWERTUNGEN, EX-POST-BEWERTUNGEN UND PRÜFUNGEN	10
3.1	Operative Bewertungen.....	10
3.2	Ex-post-Bewertungen.....	11
3.3	Überprüfungen	11
4	ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MFA-INSTRUMENT	12
4.1	Funktionsweise des MFA-Instruments.....	12
4.2	Künftige Entwicklungen: Makrofinanzhilfen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen 14	
5	NEUE FINANZHILFEANTRÄGE UND KÜNFTIGE KOMMISSIONSVORSCHLÄGE – HAUSHALTSLAGE.....	14

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer im Jahr 2017

1 EINLEITUNG

Die Makrofinanzhilfe (macro-financial assistance – MFA) ist ein EU-Finanzierungsinstrument¹ zur Bewältigung eines außergewöhnlichen Außenfinanzierungsbedarfs von Ländern, die der EU geografisch, wirtschaftlich und politisch nahe stehen. Sie zielt in erster Linie darauf ab, die gesamtwirtschaftliche und finanzielle Stabilität in Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und Ländern des europäischen Nachbarschaftsraums wiederherzustellen, während gleichzeitig makroökonomische Anpassungsmaßnahmen und Strukturreformen gefördert werden. Makrofinanzhilfen werden entweder in Form von Darlehen gewährt, für welche die Kommission die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten aufnimmt und an das Empfängerland weiterreicht, oder unter bestimmten Umständen als nicht rückzahlbare Zuschüsse aus dem EU-Haushalt.

Die Makrofinanzhilfe setzt ein mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) abgeschlossenes Anpassungs- und Reformprogramm voraus und ergänzt dieses. Makrofinanzhilfen setzen auch die Achtung der Menschenrechte und wirkungsvolle demokratische Mechanismen im Empfängerland voraus. Sie werden in Tranchen ausgezahlt, die strikt an die erfolgreiche Umsetzung tiefgreifender Reformen geknüpft sind, mit denen die Wirtschaft des Empfängerlands wieder auf einen langfristig nachhaltigen Pfad geführt werden soll. Auf diese Weise ergänzt die Makrofinanzhilfe die regulären EU-Kooperationsinstrumente und trägt zum übergeordneten Ziel bei, die Stabilität und den Wohlstand über die Europäische Union hinaus zu fördern. Vor dem Hintergrund der anhaltenden makroökonomischen und politischen Instabilität im europäischen Nachbarschaftsraum werden die MFA von vielen als effektives Kriseninstrument angesehen, mit dem die EU sichtbar, flexibel und politisch wirksam eingreifen kann.

In den letzten neun Jahren ist das MFA-Volumen von Verpflichtungen in Höhe von 1,5 Mrd. EUR im Zeitraum 2000-2008 seit 2009 auf 5,2 Mrd. EUR gestiegen. Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in den arabischen Partnerländern des Mittelmeerraums führten seit 2012 zu einer verstärkten Nachfrage nach Makrofinanzhilfen, und entsprechende Maßnahmen werden in Jordanien und Tunesien durchgeführt. In der Zwischenzeit führten der Konflikt im Osten der Ukraine und die merkliche Verschlechterung der dortigen Wirtschafts- und Finanzlage im Jahr 2014 dazu, dass das Land Makrofinanzhilfen in noch nicht da gewesenum Umfang erhielt. In den Jahren 2014 und 2015 wurden der Ukraine im Rahmen von drei MFA-Maßnahmen insgesamt 3,4 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Dies ist die größte Finanzhilfe, die jemals einem nicht europäischen Land in einem so kurzen Zeitraum gewährt wurde.

Um der anhaltenden geopolitischen und wirtschaftlichen Instabilität der Region Rechnung zu tragen, wurde der maximale Umfang der im verbleibenden Zeitraum des

¹ Die Rechtsgrundlage für Makrofinanzhilfen für Drittländer, die keine Entwicklungsländer sind, bildet Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

mehrfährigen Finanzrahmens 2014-2020 bereitzustellenden Makrofinanzhilfen von 0,5 Mrd. EUR auf 2 Mrd. EUR pro Jahr angehoben.

Der vorliegende Jahresbericht wird in Einklang mit den Informationspflichten der Kommission gemäß den verschiedenen Beschlüssen des Rates und den gemeinsamen Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates über MFA-Maßnahmen erstellt. Ergänzt wird der Bericht durch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit ausführlicheren Analysen zum makroökonomischen Hintergrund und zur Durchführung der einzelnen MFA-Maßnahmen.

2 MAßNAHMEN IM RAHMEN DER MAKROFINANZHILFE 2017

2.1 Übersicht

Kennzeichnend für das Jahr 2017 waren der Abschluss von MFA-Maßnahmen in Georgien und Tunesien, die sich aus nicht von der EU zu verantwortenden Gründen verzögert hatten, sowie Fortschritte bei der Durchführung der neuen, 2016 gebilligten MFA-Programme in Jordanien und Tunesien. Im September 2017 nahmen das Europäische Parlament und der Rat einen Beschluss über die Bereitstellung von Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau an, und die Kommission schlug eine neue Maßnahme für Georgien vor. Außerdem lief das dritte MFA-Programm für die Ukraine im Januar 2018 ohne Auszahlung der letzten Tranche aus, weil die vereinbarten Maßnahmen für Strukturreformen nicht in ausreichendem Maße vorangekommen waren.

Der Stand der Umsetzung der MFA-Programme stellte sich 2017 wie folgt dar:

- **Georgien – MFA II:** Im August 2013 genehmigte die EU eine Makrofinanzhilfe für Georgien von bis zu 46 Mio. EUR², die in zwei gleichen Tranchen von je 23 Mio. EUR ausgezahlt werden sollte (10 Mio. EUR in Form von Zuschüssen und 13 Mio. EUR in Form von Darlehen). Die Auszahlung der ersten Tranche erfolgte im Jahr 2015. Die Auszahlung der zweiten Tranche wurde aufgrund mangelnder Fortschritte bei dem mit dem IWF vereinbarten Programm verschoben und erfolgte im Mai 2017.
- **Jordanien – MFA II:** Am 14. Dezember 2016 verabschiedeten die gesetzgebenden Organe einen Beschluss³ zur Bereitstellung einer weiteren Makrofinanzhilfe für Jordanien (MFA II) von bis zu 200 Mio. EUR, vollständig in Form von Darlehen, als Nachfolge-MFA der abgeschlossenen Maßnahme von 180 Mio. EUR im Jahr 2015. Am 19. September 2017 wurde die Vereinbarung (Memorandum of Understanding – MoU) zwischen der EU und Jordanien unterzeichnet. Die Finanzhilfe wird in zwei Tranchen ausgezahlt; die erste Tranche in Höhe von 100 Mio. EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, und die zweite Tranche wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2018 freigegeben.
- **Republik Moldau – MFA:** Am 13. September 2017 verabschiedeten die gesetzgebenden Organe einen Beschluss zur Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau von bis zu 100 Mio. EUR, wovon bis zu 40 Mio. EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 Mio. EUR in Form von

² Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

³ Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Darlehen bereitgestellt werden sollen. Am 24. November 2017 wurde die Vereinbarung zwischen der EU und der Republik Moldau unterzeichnet. Die Finanzhilfe wird in drei Tranchen ausgezahlt.

- **Tunesien – MFA I und II:** Das erste MFA-Programm im Umfang von 300 Mio. EUR wurde im Mai 2014⁴ beschlossen und zwischen 2015 und 2017 in drei Tranchen ausgezahlt. Am 6. Juli 2016 verabschiedete die EU eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien von bis zu 500 Mio. EUR in Form von Darlehen⁵, die in drei Tranchen ausgezahlt werden soll. Die erste Tranche des Programms MFA II in Höhe von 200 Mio. EUR wurde am 25. Oktober 2017 ausgezahlt, die zwei verbleibenden Tranchen werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 ausgezahlt.
- **Ukraine – MFA III:** Im April 2015 verabschiedeten die gesetzgebenden Organe eine dritte Makrofinanzhilfe von bis zu 1,8 Mrd. EUR. Zusammen mit den beiden anderen Makrofinanzhilfen zwischen Mai 2014 und April 2015⁶ beliefen sich die Makrofinanzhilfen für die Ukraine seit Ausbruch der Krise auf insgesamt 3,4 Mrd. EUR. Nach Auszahlung der ersten Tranche (von 600 Mio. EUR) im Juli 2015 wurde die zweite Tranche in Höhe von 600 Mio. EUR im April 2017 als Reaktion auf die durch die Behörden Ende 2016 und Anfang 2017 erlassenen Maßnahmen ausgezahlt. Die Umsetzung einer Reihe an die dritte und abschließende Tranche in Höhe von 600 Mio. EUR geknüpfter politischer Verpflichtungen, die u. a. die Bekämpfung der Korruption betrafen, stand bei Ablauf des Bereitstellungszeitraums für die Finanzhilfe im Januar 2018 noch aus. Deshalb sah sich die Kommission außerstande, die letzte Tranche des Programms MFA III auszuzahlen, und die Tranche wurde am 17. Januar 2018 offiziell storniert.

Insgesamt wurde im Jahr 2017 ein Betrag von 1,01 Mrd. EUR ausgezahlt. Den Anhängen 1A und 1B sind weitere Einzelheiten zum Stand der effektiven Auszahlungen nach Ländern und Regionen Ende Dezember 2017 zu entnehmen.

Darüber hinaus befanden sich zwei neue MFA-Programme in Vorbereitung:

- **Georgien – MFA III:** Nach einem Antrag der georgischen Regierung verabschiedete die Kommission am 29. September 2017 einen Vorschlag für ein neues MFA-Programm im Umfang von bis zu 45 Mio. EUR. Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im April 2018 verabschiedet wurde, besteht aus 35 Mio. EUR in Form von Darlehen und 10 Mio. EUR in Form von Zuschüssen, die 2018 in zwei Tranchen ausgezahlt werden sollen.
- **Ukraine – MFA IV:** Am 29. November 2017 ging bei der Kommission ein offizieller Antrag auf Bereitstellung einer weiteren Makrofinanzhilfe für die Ukraine ein. Am 9. März 2018 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine weitere Makrofinanzhilfe in Höhe von 1 Mrd. EUR in Form von Darlehen

⁴ Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

⁵ Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

⁶ Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 15.4.2015, S. 1).

für die Ukraine, die in den Jahren 2018 und 2019 in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll.

2.2 Einzelne Maßnahmen in den Empfängerländern im Jahr 2017

2.2.1 Georgien

Die makroökonomischen Aussichten für Georgien sind nach wie vor unsicher. Obwohl sich das BIP-Wachstum 2017 weiter verbessert hat, ist die georgische Wirtschaft aufgrund externer Ungleichgewichte (zu denen vor allem ein hohes Leistungsdefizit und erhebliche Auslandsschulden zählen) sowie der nicht ausreichenden Devisenreserven Risiken ausgesetzt.

Zwischen Januar und November 2017 wuchs das georgische BIP um 4,8 %, und der Anstieg für das gesamte Jahr 2017 wird auf über 4 % veranschlagt, was auf die Erholung der Auslands- wie auch der Inlandsnachfrage sowie eine Zunahme der Investitionen zurückzuführen ist. Dem über den Erwartungen liegenden Wirtschaftswachstum des letzten Jahres waren zwei Jahre vorausgegangen, in denen sich das Wirtschaftswachstum aufgrund externer Schocks, die vor allem die Konjunkturabschwächung in der Region betrafen, verlangsamt hatte. Wahrscheinlich ist der Rückgang des Defizits des gesamtstaatlichen Haushalts von 4,1 % des BIP im Jahr 2016 auf 3,5 % im Jahr 2017 auf überplanmäßige Ergebnisse in Verbindung mit dem unerwartet hohen Wirtschaftswachstum zurückzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass Georgiens öffentlicher Schuldenstand 2017 auf 42 % des BIP gesunken ist (gegenüber 45 % im Jahr 2016). Georgiens Zahlungsbilanzlage bleibt aufgrund eines hohen Leistungsbilanzdefizits (das 2017 voraussichtlich 10 % betragen wird) und einer hohen Auslandsverschuldung (von wahrscheinlich 107 % im Jahr 2017) weiter anfällig. Die Devisenreserven des Landes blieben seit 2011 in absoluten Zahlen insgesamt stabil und betragen Ende 2017 3,0 Mrd. USD (dies entspricht etwa drei Monaten des Einfuhrbedarfs), doch der Reservebedarf ist gestiegen und liegt aktuell unter dem vom IWF als ausreichend erachteten Niveau.

Vor diesem Hintergrund haben sich Georgien und der IWF im April 2017 auf eine dreijährige (2017 bis 2020) erweiterte Vereinbarung im Rahmen der erweiterten Fondsfazilität in Höhe von 285 Mio. USD verständigt. In Anschluss an die erste Überprüfung des Programms im Oktober 2017 bestätigte der IWF, dass das Programm planmäßig verläuft und dass Georgien alle relevanten Zielvorgaben erfüllt hat. Die zweite Überprüfung des vom IWF unterstützten Programms für Georgien ist für April 2018 vorgesehen.

Die ersten zwei Makrofinanzhilfen für Georgien wurden nach dem militärischen Konflikt mit Russland im August 2008 auf der internationalen Geberkonferenz im Oktober 2008 in Brüssel zugesagt. Die zweite dieser Maßnahmen in Höhe von 46 Mio. EUR (zur Hälfte in Form von Zuschüssen und zur Hälfte als Darlehen) wurde im Zeitraum 2015-2017 umgesetzt, wobei die letzte Tranche im Mai 2017 ausgezahlt wurde.

Nach Abschluss der zweiten MFA-Maßnahme beantragte die georgische Regierung im Juni 2017 bei der EU weitere Makrofinanzhilfen. Die Kommission übermittelte dem Europäischen Parlament und dem Rat im September 2017 einen Vorschlag für Makrofinanzhilfen von bis zu 45 Mio. EUR, von denen 35 Mio. EUR in Form von Darlehen und 10 Mio. EUR in Form von Zuschüssen gewährt werden sollen. Nach Verabschiedung eines Beschlusses und der Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Europäische Parlament und den Rat sollen die Makrofinanzhilfen 2018 in zwei Tranchen an Georgien ausgezahlt werden.

2.2.2 Jordanien

Die jordanische Wirtschaft wurde weiter von den Auswirkungen der Krisen in Syrien und im Irak in Mitleidenschaft gezogen: blockierte Handelsrouten, der Rückgang der ausländischen Direktinvestitionen und der Einnahmen aus dem Ausland hemmen das Wachstum und belasten die Zahlungsbilanz und den Haushalt Jordaniens. Darüber hinaus hat der Syrienkonflikt einen Zustrom von rund 1,3 Millionen syrischer Flüchtlinge nach Jordanien ausgelöst, der den jordanischen Haushalt, die öffentlichen Dienstleistungen und die Infrastruktur zusätzlich unter Druck setzt.

Das Wachstum blieb 2017 auf einem niedrigen Niveau (etwa 2,2 %), während die Arbeitslosigkeit, die 2016 noch 15,3 % betragen hatte, im dritten Quartal 2017 auf 18,5 % anstieg. Unterstützt von fiskalischen Maßnahmen, die sich auf 1,5 % des BIP beliefen und von den Behörden Anfang 2017 eingeleitet worden waren, verringerte sich das Haushaltsdefizit insgesamt (einschließlich Zuschüsse) auf 2,6 % des BIP. Trotz der Fortschritte ist das Land weiterhin von ausländischen Finanzhilfen abhängig, die 2017 2,9 % des BIP ausmachten. Ungeachtet der in den letzten Jahren vorgenommenen Korrekturen ist auch das Leistungsbilanzdefizit ohne ausländische Finanzhilfen nach wie vor sehr hoch (etwa 11,7 % des BIP im Jahr 2017).

Am 24. August 2016 billigte das IWF-Exekutivdirektorium eine auf drei Jahre ausgelegte erweiterte Fondsfazilität in Höhe von 723 Mio. USD (150 % der Quote), was weit unter der Bereitschaftskreditvereinbarung von über 2 Mrd. USD (oder 800 % der Quote) mit einer Laufzeit von drei Jahren für ein Programm liegt, das im August 2015 abgeschlossen wurde. Die erste Überprüfung des IWF-Programms wurde im Juni 2017 erfolgreich abgeschlossen. Die zweite Programmüberprüfung war ursprünglich für September 2017 vorgesehen, doch aufgrund langwieriger Diskussionen über die Erfüllung bestimmter IWF-Bedingungen wurde sie noch nicht abgeschlossen.

Ferner verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat am 14. Dezember 2016 einen Beschluss über ein zweites Makrofinanzhilfeprogramm (MFA II) in Höhe von 200 Mio. EUR in Form von Darlehen. Das Programm MFA II, welches das MFA I über 180 Mio. EUR, die 2015 ausgezahlt wurden, ergänzt, wird Jordanien bei der Deckung seines steigenden Haushalts- und Außenfinanzierungsbedarfs unterstützen, der zu großen Teilen auf die Instabilität der Region und die große Zahl syrischer Flüchtlinge in Jordanien zurückzuführen ist.

Die MoU und die Darlehensvereinbarung zum MFA II wurden am 19. September 2017 unterzeichnet. Die MoU enthält ein ehrgeiziges Programm an Reformen, die an die beiden im Rahmen der Makrofinanzhilfe auszahlenden Tranchen geknüpft sind. Zu den Bedingungen zählen Reformen u. a. in folgenden Bereichen: i) transparentere Gestaltung des Steuersystems und Erhöhung der Steuereinnahmen; ii) Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, des sozialen Sicherheitsnetzes und des Arbeitsmarktes; iii) Erleichterung von Investitionen und des Handels und iv) Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Wassersektors.

Die Kommission gab am 25. Oktober 2017 die erste Tranche in Höhe von 100 Mio. EUR frei. Angesichts unzureichender Fortschritte bei vier Politikmaßnahmen (die das Einkommenssteuergesetz, Steuerbefreiungen, die öffentliche Auftragsvergabe und das Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt betreffen) war die Auszahlung der zweiten Tranche bisher nicht möglich.

2.2.3 Republik Moldau

Im November 2014 wurde ein schwerer Bankenbetrugsskandal aufgedeckt, der schwerwiegende Probleme bei der Regierungsführung deutlich machte, die von

politischer Instabilität begleitet werden. Diese Entwicklungen führten zu einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums, zum Aussetzen von Budgethilfen der internationalen Partner der Republik Moldau und zu einer Schwächung der Haushalts- und Zahlungsbilanzlage. Das BIP der Republik Moldau schrumpfte 2015 um 0,5 %, und erst 2016 wuchs die Wirtschaft des Landes wieder um 4,1 %. Für den Zeitraum 2017-2019 wird erwartet, dass sich das Wirtschaftswachstum, gestützt auf den Verbrauch und haushaltspolitische Anreize, auf einem Niveau zwischen 3,5 % und 4,0 % einpegelt. Der Inflationsdruck konnte eingedämmt werden, wobei die Inflation 2017 voraussichtlich stabil bei 6,5 % bleibt, bevor sie 2018 auf 4,4 % absinken wird. Die Verbesserung der Auslandsnachfrage und der Preise trug zur Steigerung des Exportwachstums bei. Doch eine Rückkehr zu höheren Einfuhrpreisen für Rohstoffe und die Erholung der Binnennachfrage bewirkten eine Verschlechterung des Leistungsbilanzdefizits, das 2017 6 % des BIP entsprach. Im Vergleich zu 2016 war 2017 ein Anstieg der Heimatüberweisungen zu verzeichnen. Die finanzielle Stabilität konnte gewahrt werden; die umfassenden Bemühungen zu Säuberung des Sektors, einschließlich von Maßnahmen zur Verbesserung der Aktionärstransparenz und von Bankdiagnosen, dauern an.

Nach der Krise von 2014 ersuchte die Republik Moldau den IWF um Unterstützung, und im November 2016 wurde eine auf drei Jahre ausgelegte erweiterte Kreditfazilität und erweiterte Fondsfazilität (ECF/EFF) im Wert von 183 Mio. USD vom IWF gebilligt. Nach Abschluss der zweiten Programmüberprüfung im Dezember 2017 bestätigte der IWF, dass das Programm im Wesentlichen planmäßig durchgeführt wird.

Die Regierung der Republik Moldau beantragte im März 2016 nochmals eine neue Makrofinanzhilfe der EU. Am 13. Januar 2017 schlug die Kommission vor, der Republik Moldau eine Makrofinanzhilfe von bis zu 100 Mio. EUR zu gewähren, die 60 Mio. EUR in Form von Darlehen und 40 Mio. EUR in Form von Zuschüssen umfasst. Am 13. September 2017 unterzeichneten das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss zur Verlängerung der Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau. Die Makrofinanzhilfe soll der Republik Moldau dabei helfen, in den nächsten zwei Jahren einen Teil ihres verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs zu decken und die Zahlungsbilanz- und Haushaltsrisiken für die Wirtschaft mindern.

Am 24. November 2017 wurden mit den moldauischen Behörden die MoU, die Darlehensvereinbarung und Zuschussvereinbarungen unterzeichnet. Die Republik Moldau meldete am 18. Januar 2018, dass sie die nationalen Verfahren für das Inkrafttreten der drei Vereinbarungen absolviert hatte. Die MoU enthält ein ehrgeiziges Programm an Reformen, die an die drei im Rahmen der Makrofinanzhilfe auszahlenden Tranchen geknüpft sind. Die Bedingungen umfassen: i) Reformen zur Stärkung der Governance im Finanzsektor, der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche; ii) die Reform des Energiesektors und iii) flankierende Maßnahmen zur Stärkung des sozialen Sicherheitsnetzes, zur Verbesserung des Investitionsklimas und zur Unterstützung bei der Umsetzung des Abkommens über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone.

2.2.4 Tunesien

Seit der Revolution von 2011 ist die konjunkturelle Entwicklung in Tunesien rückläufig, und die Zahlungsbilanz gestaltet sich immer problematischer. Dies ist auf die nach dem Regimewechsel notwendig gewordene Anpassung der Wirtschaft und eine Reihe von Terroranschlägen im Jahr 2015 zurückzuführen, die mit schwerwiegenden Auswirkungen für einige der Schlüsselsektoren des Landes (wie Tourismus und Verkehr) verbunden waren. Bei einem geschätzten BIP-Wachstum von etwa 2 % wies die tunesische Wirtschaft 2017 nach zwei Jahren, in denen fast keine Zuwächse zu verzeichnen waren

(0,8 % im Jahr 2015 und 1,1 % im Jahr 2016), Anzeichen für eine Erholung auf. Die Inflation gewann im Jahresverlauf an Fahrt und erreichte zum Jahresende 6 % im Vergleich zu 4,2 % zum Jahresende 2016. Die öffentliche Finanzlage verschlechterte sich von Jahr zu Jahr, was in erster Linie das Ergebnis erhöhter Ausgaben (vor allem für Gehälter) ist, die durch den erfreulichen Anstieg der Einnahmen, welcher aufgrund der seit 2016 durchgeführten Steuerreformmaßnahmen zu verzeichnen ist, nicht ausreichend ausgeglichen werden. Das Haushaltsdefizit wird für 2017 auf über 6 % geschätzt, während die Verschuldung zum Jahresende 70 % erreicht haben dürfte. Die außenwirtschaftliche Position hat sich in letzter Zeit ebenfalls verschlechtert, wobei das Leistungsbilanzdefizit fast 10 % des BIP erreicht, die schwindenden Reserven Ende 2017 dem Einfuhrbedarf von etwa 90 Tagen entsprachen und die Auslandsverschuldung insgesamt etwa 70 % des BIP betrug.

Im Juni 2013 ging Tunesien erstmals eine Bereitschaftskreditvereinbarung über 1,75 Mrd. USD mit dem IWF ein. Die Vereinbarung lief im Dezember 2015 aus. Im Mai 2016 lief ein zweites IWF-Programm im Rahmen der erweiterten Fondsfazilität über 2,9 Mrd. USD und eine Laufzeit von 48 Monaten an. Aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung von Reformen wurden bisher lediglich zwei Tranchen der EFF (von je etwa 320 Mio. USD) ausgezahlt, und zwar bei Anlauf des Programms und nach Abschluss der ersten Überprüfung im Juni 2017. Die zweite Überprüfung, die im Dezember 2017 mit einer Vereinbarung auf Stabsebene endete, wurde vom IWF-Exekutivdirektorium am 23. März 2018 gebilligt.

Die erste MFA-Maßnahme (MFA I) in Höhe von 300 Mio. EUR wurde von den gesetzgebenden Organen im Mai 2014 verabschiedet, im März 2015 eingeleitet, und die letzte Zahlung erging im Juli 2017. Nach den Terroranschlägen von 2015 und der Verschärfung der Krise beantragten die tunesischen Behörden im August desselben Jahres eine zweite MFA-Maßnahme (MFA II). Sie wurde von den gesetzgebenden Organen im Juli 2016 verabschiedet. Die MFA-II-Maßnahme besteht aus Darlehen im Wert von 500 Mio. EUR, die in drei Tranchen in Höhe von 200 Mio. EUR, 150 Mio. EUR und 150 Mio. EUR auszuzahlen sind. Die erste Tranche, die an keinerlei MoU-Bedingung geknüpft ist, wurde am 25. Oktober 2017 ausgezahlt. Die für die Auszahlung der zweiten und dritten Tranche durchzuführenden Politikmaßnahmen betreffen wichtige Reformbereiche, wie den öffentlichen Dienst und die Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Allgemeinen, das Steuersystem, die Sozial- und Beschäftigungspolitik, den Bankensektor und das wirtschaftliche Umfeld. Sofern alle relevanten Maßnahmen durchgeführt wurden, könnten die Auszahlungen noch vor Ende 2018 erfolgen.

2.2.5 *Ukraine*

In den Jahren 2014 und 2015 war die Wirtschaft der Ukraine von einer schweren Rezession betroffen, in deren Folge das reale BIP um 6,6 % bzw. 9,8 % schrumpfte. Diese Krise war zwar auch Ausdruck der bestehenden makroökonomischen und strukturellen Probleme, doch wurde sie durch den von Russland provozierten Konflikt ausgelöst, der den Osten des Landes destabilisierte und einen Vertrauensverlust und Schäden an der Produktionskapazität hervorrief. Die entschlossene politische Reaktion der Behörden und ein groß angelegtes internationales Hilfspaket erlaubten es der ukrainischen Wirtschaft, 2016 in die Wachstumszone zurückzukehren (2,3 %). Die wirtschaftliche Erholung setzte sich 2017 fort, als die Ukraine in den ersten drei Quartalen des Jahres ein Wachstum von 2,3 % (gegenüber den ersten drei Quartalen 2016) verbuchen konnte. Die Expansion der Wirtschaftstätigkeit im Jahr 2017 war hauptsächlich auf Investitionen und Konsumausgaben privater Haushalte vor dem

Hintergrund des Lohnanstiegs und einer Stabilisierung des Wechselkurses zurückzuführen. Die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen hat sich ebenfalls verbessert, wobei sich die Staatsverschuldung Ende 2017 bei 75,6 % des BIP eingeepegelt hatte, was zum Teil auf die von der Regierung in den letzten drei Jahren unternommenen Bemühungen um die Konsolidierung des Haushalts zurückzuführen ist. Zwar hat sich die wirtschaftliche Lage der Ukraine seit 2015 verbessert, doch weist das Land nach wie vor eine Reihe von externen Anfälligkeiten auf. Diese haben ihre Ursache insbesondere in dem langsamer als erwartet verlaufenden Wiederauffüllen der Devisenreserven, der Abhängigkeit des Landes von Rohstoffexporten und der anhaltend hohen Auslandsverschuldung.

Einem Antrag der Ukraine auf finanzielle Unterstützung folgend, billigte der IWF im März 2015 eine erweiterte Fondsfazilität über vier Jahre in Höhe von 17,5 Mrd. USD. Sie wird im März 2019 auslaufen. Bisher wurden insgesamt 8,5 Mrd. USD im Rahmen des Programms ausgezahlt, wobei es gelegentlich zu erheblichen Verzögerungen aufgrund der mangelhaften Durchführung von Reformen kam. Der Abschluss der laufenden Programmüberprüfung, der seit Mitte 2017 aussteht und die Auszahlung von 1,9 Mrd. USD ermöglichen könnte, hängt davon ab, ob die Ukraine eine Reihe von früheren Maßnahmen umsetzt.

Die Unterstützung der EU für die Ukraine ist ein fester Bestandteil des vom IWF geschnürten internationalen Hilfspakets, das Makrofinanzhilfen der EU in Höhe von 3,4 Mrd. EUR für die Ukraine umfasst. Davon wurden 2,8 Mrd. EUR zwischen 2014 und 2017 ausgezahlt, einschließlich eines Betrags von 1,6 Mrd. EUR im Rahmen der ersten beiden MFA-Maßnahmen sowie zwei Tranchen in Höhe von je 600 Mio. EUR für die dritte MFA-Maßnahme. Im Rahmen des dritten MFA-Programms stand eine abschließende Tranche in Höhe von 600 Mio. EUR für die Ukraine zur Verfügung, die an die Durchführung von 21 in der MoU vereinbarten Politikmaßnahmen geknüpft war. Die Ukraine erfüllte 17 der an diese Auszahlung gebundenen politischen Zusagen, einschließlich von Reformen, die die Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die öffentliche Verwaltung, den Energiesektor und die Justiz betrafen. Vier Maßnahmen waren bei Ablauf des Bereitstellungszeitraums der Finanzhilfe jedoch noch nicht umgesetzt. Dazu zählten zwei Maßnahmen, die sich auf die Korruptionsbekämpfung bezogen und u. a. einen Mechanismus zur Überprüfung von Vermögenserklärungen öffentlicher Bediensteter beinhalteten. Deshalb wurde die dritte Tranche der Makrofinanzhilfe am 18. Januar 2018 gestrichen.

Nach einem Antrag der Ukraine unterbreitete die Kommission am 9. März 2018 einen Vorschlag für eine weitere Makrofinanzhilfe in Höhe von 1 Mrd. EUR in Form von Darlehen für die Ukraine, die in den Jahren 2018 und 2019 in zwei Tranchen ausgezahlt werden sollen.

2.3 Übersicht über Reformen, die durch MFA-Maßnahmen unterstützt werden

Die in den Vereinbarungen enthaltenen Strukturreformkriterien umreißen eine Reihe von Maßnahmen, die von den Empfängerländern zu ergreifen sind, um die gesamtwirtschaftliche und finanzielle Stabilität zu stärken und die Zahlungsbilanzlage tragfähiger zu gestalten.

Bei den 2017 durchgeführten MFA-Programmen weisen die vereinbarten Auflagen in Bezug auf ihre Anzahl und Art im Fall der östlichen und der südlichen Nachbarschaftsländer einige Unterschiede auf. In der östlichen Nachbarschaft betrafen die Auflagen am häufigsten die Verbesserung der Verwaltungsführung im öffentlichen

Sektor, gefolgt von Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und auf den Energiesektor ausgerichteten Reformen sowie von Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche. Die mit den südlichen Nachbarschaftsländern abgeschlossenen Vereinbarungen enthielten weniger Auflagen, bei denen der Schwerpunkt in erster Linie auf der Verwaltungsführung im öffentlichen Sektor, dem Sozialschutz und dem sozialen Sicherheitsnetz sowie auf Arbeitsmarktmaßnahmen lag.

	Verwaltungs- führung im öffentlichen Sektor	Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche	Energie- sektor	Rahmen- bedingungen für Unter- nehmen	Finanz- sektor	Netz der sozialen Sicherheit und Arbeits- markt	Sonstige
Georgien II	2	0	0	2	2	2	0
Jordanien II	6	0	0	0	0	4	1
Republik Moldau	5	6	5	7	5	0	0
Tunesien I	2	0	0	2	2	2	1
Tunesien II	5	0	0	2	1	6	1
Ukraine III	14	4	6	6	2	4	0
Östliche Nachbarschaft	21	10	11	15	9	6	0
Südliche Nachbarschaft	13	0	0	4	3	12	3

3 GEWÄHRLEISTUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG DER MFA-MITTEL: OPERATIVE BEWERTUNGEN, EX-POST-BEWERTUNGEN UND PRÜFUNGEN

3.1 Operative Bewertungen

Im Einklang mit den Vorgaben der Haushaltsordnung der EU führt die Kommission mithilfe externer Berater operative Bewertungen durch, um hinreichende Gewähr für die Verlässlichkeit der Finanz- und Verwaltungsabläufe in den Empfängerländern zu erhalten.

Die operativen Bewertungen konzentrieren sich auf die öffentlichen Finanzverwaltungssysteme, vor allem die Verfahren und die Organisation der Finanzministerien und Zentralbanken und insbesondere die Verwaltung der Konten, auf denen die EU-Mittel eingehen. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Arbeitsweise, der Unabhängigkeit und den Arbeitsprogrammen externer Prüfstellen sowie der Wirksamkeit der von ihnen durchgeführten Kontrollen. Die Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe auf zentraler Ebene werden ebenfalls überprüft.

2017 führte die Kommission in Georgien eine operative Bewertung zur Vorbereitung der neuen MFA-Maßnahme durch. Die Bewertung wurde im Dezember 2017 abgeschlossen und ergab, dass die Verfahren in Georgien ausreichende Garantien boten, um mit der vorgesehenen MFA-Maßnahme fortzufahren.

3.2 Ex-post-Bewertungen

Im Einklang mit der Haushaltsordnung der EU führt die Kommission nach Abschluss der MFA-Programme Ex-post-Bewertungen⁷ durch, um deren Auswirkungen zu bewerten. Die Hauptziele bestehen darin,

- i. die Auswirkungen auf die Wirtschaft des Empfängerlandes und insbesondere auf die Tragfähigkeit seiner Zahlungsbilanzsituation zu analysieren,
- ii. den Mehrwert der EU-Maßnahme zu bewerten.

Die von externen Auftragnehmern erarbeiteten Berichte über Ex-post-Bewertungen für die MFA-I- und MFA-II-Maßnahmen für die Ukraine und die MFA-I-Maßnahme für Jordanien wurden Ende 2017 abgeschlossen.

Die Ex-post-Bewertung für die **MFA-I- und MFA-II-Maßnahmen für die Ukraine** ergab, dass sich die Makrofinanzhilfen positiv auf die Wirtschaft der Ukraine ausgewirkt haben, was zum Teil auf deren zügige Umsetzung zurückzuführen ist. Sie trugen vor allem zur Stabilisierung der finanziellen Lage bei und spielten eine maßgebliche Rolle bei der Durchführung von Reformen, die die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und das soziale Sicherheitsnetz betrafen. Ohne die MFA-Programme hätten erhebliche Kürzungen der öffentlichen Ausgaben schwerwiegende negative soziale Auswirkungen zur Folge gehabt, das reale BIP wäre in den Jahren 2014 und 2015 stärker geschrumpft und die Wachstumsrate wäre 2016 niedriger gewesen.

Im Fall der **MFA-I-Maßnahme für Jordanien** ergab die Bewertung, dass die Makrofinanzhilfe in Verbindung mit einem gleichzeitig durchgeführten IWF-Programm wirksam zur rechtzeitigen Stabilisierung und mittelfristigen Tragfähigkeit der Außenfinanzierung und der Haushaltslage beigetragen hat. Die an die Makrofinanzhilfe geknüpften Bedingungen wurden zufriedenstellend erfüllt und trugen mittelbar zur Durchführung von Strukturreformen in mehreren EU-Schwerpunktbereichen bei. Allerdings wurde bei der Bewertung auch festgestellt, dass der Entscheidungsprozess für die MFA-Maßnahme verbessert werden könnte, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

3.3 Überprüfungen

Der Europäische Rechnungshof veröffentlichte zwei Sonderberichte, in denen die Hilfe der EU für die Ukraine und Tunesien bewertet wurde. Zu den Makrofinanzhilfen fiel das Fazit im Wesentlichen positiv aus, und es wurden einige konkrete Empfehlungen gegeben, denen die Kommission zustimmte.

Im Dezember 2016 veröffentlichte der Rechnungshof einen Sonderbericht über die EU-Hilfe für die **Ukraine**, der sich sowohl auf die Budgethilfe als auch auf die Makrofinanzhilfe erstreckte.⁸ In dem Bericht wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die EU-Hilfe für die Ukraine teilweise wirksam war, was die Unterstützung des Landes bei der Umwandlung in einen verantwortungsvoll geführten Staat in den Bereichen öffentliches Finanzmanagement, Korruptionsbekämpfung und Funktionsweise des Gassektors im Zeitraum 2007-2015 betrifft. Zur Makrofinanzhilfe stellte der Rechnungshof fest, dass *„das von der Kommission verwaltete Instrument zur*

⁷ Alle Ex-post-Bewertungen finden sich auf der Website der GD ECFIN unter: http://ec.europa.eu/dgs/economy_finance/evaluation/completed/index_de.htm.

⁸ Bericht abrufbar unter:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR16_32/SR_UKRAINE_DE.pdf.

Makrofinanzhilfe das wirksamste Mittel war, um eine rasche Auszahlung der Unterstützung zu erreichen, die der Ukraine für den Umgang mit ihrer schwierigen finanziellen Lage zugesagt worden war“. Die Zurückstellung von MFA-Auszahlungen trug ebenfalls dazu bei, dass bestimmte Bedingungen, die an das Programm geknüpft waren, ordnungsgemäß umgesetzt wurden. Andererseits wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen die MFA-Bedingungen in einer Weise formuliert und ihre Erfüllung in einer Weise bewertet wurden, die einen relativ großen Ermessensspielraum bot. Im Bericht werden fünf Empfehlungen zur Verbesserung der EU-Hilfe gegeben: i) stärkere Betonung des öffentlichen Finanzmanagements, ii) Verbesserung der Gestaltung der Finanzhilfebedingungen und der Auszahlungen der Finanzhilfe, iii) bessere Überwachung der Art und Weise, wie die EU-Hilfe umgesetzt wird, iv) stärkere Betonung der wirksamen Umsetzung und Nachhaltigkeit der Reformen und v) Einleiten von Schritten, um die EU-Hilfe für die Ukraine im Gassektor wirksamer zu gestalten.

Zur Umsetzung dieser Empfehlungen hat die Kommission die politischen Zielsetzungen präziser und gezielter festgelegt, und sie wird sich auch künftig bemühen, dem Finanzbedarf des Empfängerlandes Rechnung zu tragen und gleichzeitig Schlüsselreformen zu unterstützen, mit denen die Wirtschaft des Landes wieder auf einen nachhaltigen Pfad geführt werden soll.

Im März 2017 veröffentlichte der Rechnungshof einen Sonderbericht über die EU-Hilfe für **Tunesien**, der sich sowohl auf die Budgethilfe als auch auf die Makrofinanzhilfe erstreckte.⁹ Der Rechnungshof kam zu dem Schluss, dass die von der EU bereitgestellten Mittel erheblich zum Übergang Tunesiens zur Demokratie und zu seiner wirtschaftlichen Stabilität beigetragen haben und dass das MFA-Darlehen trotz Verzögerungen bei der Auszahlung einen wertvollen Zugang zu Finanzierung bot. Im Bericht werden Empfehlungen zur Verbesserung der EU-Hilfe gegeben. Speziell in Bezug auf Makrofinanzhilfen empfahl der Rechnungshof, dass die Kommission gemeinsam mit den gesetzgebenden Organen untersuchen sollte, welche Möglichkeiten es gibt, um die Genehmigungsverfahren für nachfolgende Makrofinanzhilfe-Programme zu beschleunigen, insbesondere im Fall von Soforthilfen.

Nach Ansicht der Kommission ergaben sich die späten Auszahlungen der MFA-Darlehen an Tunesien aus einer Kombination externer Faktoren, darunter solche, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der EU lagen. Die Kommission räumt auch ein, dass mehr für eine zügigere Auszahlung der Hilfe getan werden kann, und sie wird auch künftig gemeinsam mit den gesetzgebenden Organen nach Möglichkeiten für einen effizienteren Entscheidungsprozess suchen.

4 ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM MFA-INSTRUMENT

4.1 Funktionsweise des MFA-Instruments

In der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Makrofinanzhilfe des Jahres 2013¹⁰ wird der Finanzhilfe ein makroökonomischer und

9 Bericht abrufbar unter: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR17_3/SR_TUNISIA_DE.pdf.

¹⁰ Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates, zusammen mit dem Beschluss über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien angenommen (Beschluss Nr. 778/2013/EU vom 12. August 2013).

finanzieller Rahmen zugewiesen und eindeutig festgestellt: *„Ziel sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Zahlungsbilanz in Ländern und Gebieten sein, die für eine Hilfe in Betracht kommen und die mit Außenfinanzierungsproblemen konfrontiert sind. Mit der Finanzhilfe sollte die Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation vorsieht, vor allem innerhalb des Programmzeitraums gefördert und die Umsetzung entsprechender Abkommen und Programme mit der Union unterstützt werden.“*

Im Einklang mit Grundsatz 6 Buchstabe a der Gemeinsamen Erklärung gilt: *„Eine der Vorbedingungen für die Gewährung einer Makrofinanzhilfe sollte darin bestehen, dass das in Betracht kommende Empfängerland oder -gebiet über wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems und des Rechtsstaatsprinzips verfügt und die Achtung der Menschenrechte gewährleistet.“* Während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe überwacht die Kommission zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst die Erfüllung dieser politischen Vorbedingungen, und jede Auszahlung ist an deren Erfüllung gebunden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses für die neuen Vorschläge für Georgien und die Republik Moldau sehen die gesetzgebenden Organe seit 2017 detailliertere Bestimmungen zu diesen politischen Vorbedingungen vor, die über den Kommissionsvorschlag hinausgehen, dem die vereinbarten Regelungen der Gemeinsamen Erklärung von 2013 zugrunde lagen.

Durch die verstärkte Fokussierung auf die politischen Vorbedingungen zieht sich die Entscheidungsfindung in die Länge, sodass mehr Zeit für die Genehmigung von Makrofinanzhilfen benötigt wird. Dies gefährdet das wichtigste Ziel der Makrofinanzhilfen, durch die nämlich Zahlungsbilanzhilfen in Krisensituationen, wenn diese Hilfe am dringendsten benötigt wird, bereitgestellt werden sollen, wie ebenfalls im vorstehend erwähnten Sonderbericht des Rechnungshofs über die EU-Hilfe für Tunesien festgestellt wird.

Die Kommission sucht nach Lösungen für dieses Problem und untersucht in Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Organen, wie der derzeitige Entscheidungsprozess effektiver und effizienter gestaltet werden kann.

Nach Ansicht der Kommission kommt es darauf an, dass alle Organe die Grundsätze und geltenden Rechtstexte auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates von 2013 zur Gewährung von Makrofinanzhilfen weiterhin einhalten.

Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Parlament und Rat beim Austausch von Informationen über Makrofinanzhilfen gemäß Nummer 9 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission in vollem Umfang Rechnung zu tragen, haben die Kommission und der Ausschuss für internationalen Handel (INTA-Ausschuss) 2017 eine neue Regelung getroffen. Sie kamen überein, in der Kommission und im INTA-Ausschuss Kontaktstellen für technische Informationen einzurichten. Diese Kontaktstellen werden dafür sorgen, dass die Kommission sämtliche Dokumente, insbesondere Dokumente, die nicht mit dem Ausschusswesen zusammenhängen und nicht über das Register der Ausschussverfahren verteilt werden, gleichzeitig an das Europäische Parlament und den Rat weiterleitet.

4.2 Künftige Entwicklungen: Makrofinanzhilfen im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen

Da die geopolitische und wirtschaftliche Instabilität im europäischen Nachbarschaftsraum weiter fortbesteht, wird der Bedarf an Makrofinanzhilfen der EU in den nächsten Jahren wahrscheinlich weiterhin hoch bleiben. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission als Teil der Halbzeitbewertung des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014-2020 eine Stärkung der Makrofinanzhilfen in deren Eigenschaft als makroökonomisches Unterstützungsinstrument vorgeschlagen, der die gesetzgebenden Organe zugestimmt haben; ausgehend davon soll die jährliche Darlehenskapazität der Makrofinanzhilfen von derzeit 500 Mio. EUR auf 2000 Mio. EUR erhöht werden.

Am 2. Mai 2018 nahm die Kommission eine Mitteilung zum mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 an. Im Bereich des auswärtigen Handelns der EU ist geplant, bestehende Instrumente deutlich zu straffen, um die Tätigkeit der EU besser zu vermitteln, Überschneidungen zu vermeiden, Prozesse zu vereinfachen, Effizienz und Komplementarität zu erhöhen und den Mehrwert der EU besser aufzuzeigen. Es wurde vorgeschlagen, mehrere Instrumente des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 im neuen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit zusammenzuführen. Die spezifischen MFA-Maßnahmen werden jedoch auch künftig je nach Bedarf auf der Grundlage separater Ad-hoc-Beschlüsse aktiviert, weil die Ansicht besteht, dass Makrofinanzhilfen betreffende Entscheidungsprozesse weiterhin einen Sonderfall darstellen sollten. Für Makrofinanzhilfen gilt daher auch in Zukunft das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, das für jede spezifische Maßnahme die Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates erfordert. Gleichzeitig wird die garantierte Bereitstellung von MFA-Darlehen durch einen neuen, im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit einzurichtenden Garantiemechanismus im Außenbereich (External Action Guarantee) sichergestellt, in den der bereits existierende Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen einbezogen werden soll. Darüber hinaus werden MFA-Zuschüsse auch künftig für in Betracht kommende Länder mit besonders ausgeprägten Anfälligkeiten bereitgestellt.

5 NEUE FINANZHILFEANTRÄGE UND KÜNFTIGE KOMMISSIONSVORSCHLÄGE – HAUSHALTSLAGE

Im Hinblick auf MFA-Maßnahmen im Jahr 2018 steht Folgendes auf dem Programm:

- i. Durchführung laufender Makrofinanzhilfen wie oben beschrieben. Dazu zählen die Auszahlung der abschließenden Tranchen der MFA II für Jordanien und der MFA II für Tunesien sowie der Beginn der Auszahlung für die Maßnahmen in der Republik Moldau, sofern die notwendigen Bedingungen erfüllt sind;
- ii. die Billigung und Durchführung der MFA-III-Maßnahme für Georgien, mit der erwarteten Auszahlung der ersten beiden Tranchen der Finanzhilfe;
- iii. Billigung und Beginn der Durchführung eines neuen Programms im Rahmen der MFA IV für die Ukraine.

Voraussichtlich werden sich die Auszahlungen im Rahmen der Makrofinanzhilfe 2018 auf insgesamt 995 Mio. EUR belaufen im Vergleich zu 1,01 Mrd. EUR im Jahr 2017.

Die nachstehende Übersichtstabelle enthält die Verpflichtungen und Zahlungen in Bezug auf MFA-Zuschüsse in den Jahren 2016, 2017 und (vorläufig) 2018. Die Angaben für

2018 sind vorläufig und berücksichtigen nur die von den gesetzgebenden Organen bereits beschlossenen oder von der Kommission vorgeschlagenen MFA-Maßnahmen.

In Übereinstimmung mit früheren Verpflichtungen wird die Kommission 2018 den Finanzierungsbedarf der für eine Finanzhilfe in Betracht kommenden Länder, die derzeit in den Genuss eines IWF-Programms kommen (vor allem Jordanien und Tunesien), weiter prüfen und gegebenenfalls zusätzliche MFA-Maßnahmen für diese Länder vorschlagen.

Verpflichtungen und Zahlungen von MFA-Zuschüssen, Auszahlungen von MFA-Darlehen 2016-2018 (EUR)

	2016	2017	2018 (vorläufig)
Mittel für Verpflichtungen für Zuschüsse aus dem Haushalt	79 669 000	45 828 000	42 086 000
operative Bewertungen, PEFA-Studien, Ex-post-Bewertungen	331 822	223 715	550 000
MFA Georgien II (Vorschlag angenommen)*			10 000 000
MFA Republik Moldau (Beschluss angenommen)		40 000 000	
weitere mögliche MFA-Maßnahmen		noch festzulegen	noch festzulegen
Verpflichtungen insgesamt	331 822	40 223 715	10 550 000
nicht gebundene Haushaltsmittel	79 337 178	5 604 285	31 536 000
Mittel für Zahlungen für Zuschüsse aus dem Haushalt	79 669 000	45 828 000	45 828 000
operative Bewertungen, PEFA-Studien, Ex-post-Bewertungen	131 195	324 840, 36	350 000
MFA Kirgisische Republik (Beschluss angenommen)	5 000 000		
MFA Georgien (Beschluss angenommen)		10 000 000	
MFA Georgien II (Vorschlag angenommen)*			10 000 000
MFA Republik Moldau (Beschluss angenommen)			40 000 000
weitere mögliche MFA-Maßnahmen		noch festzulegen	noch festzulegen
Zahlungen insgesamt	5 131 195	10 324 840	50 350 000
nicht verwendete Mittel für Zuschüsse	74 537 805	35 503 160	-4 522 000
MFA-Darlehenszahlungen			
MFA Georgien (Beschluss angenommen)		13 000 000	
MFA Georgien II (Vorschlag angenommen)*			35 000 000
MFA Tunesien I (Beschluss angenommen)		100 000 000	
MFA Kirgisische Republik (Beschluss angenommen)	10 000 000		
MFA Ukraine III (Beschluss angenommen)		600 000 000	
MFA Tunesien II (Beschluss angenommen)		200 000 000	300 000 000
MFA Jordanien II (Beschluss angenommen)		100 000 000	100 000 000
MFA Republik Moldau (Beschluss angenommen)			60 000 000
MFA Ukraine IV (Vorschlag angenommen)*			500 000 000
weitere mögliche MFA-Maßnahmen		noch festzulegen	noch festzulegen
MFA-Darlehenszahlungen insgesamt	10 000 000	1 013 000 000	995 000 000

* Die Maßnahme wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 genehmigt.